

## Betreuungsvertrag Hortkinder

Zwischen der Samtgemeinde Lachendorf als Träger der Grundschule Lachendorf,  
Nikolaus-Lenau-Weg 17, 29331 Lachendorf

und

Herrn/Frau:

Anschrift:



privat:

dienstlich:

Notfall:

für die Schülerin/den Schüler

(Vor- und Zuname)

(Geb.-Datum)

wird folgendes vereinbart:

### § 1

Der/Die oben genannte Schüler/in wird mit Wirkung vom  
nach dem Unterricht, für die sich an die Ganztagschule anschließende Betreuung im Hort  
bis 16.30 Uhr, angemeldet.

Es wird folgende Betreuungsform vereinbart: (bitte ankreuzen)

Hort einschl. Ferienbetreuung (Mo. - Fr. bis 16.30)	67,00 € mtl.	<input type="checkbox"/>
Hort nur in den Schulferien	37,00 € mtl.	<input type="checkbox"/>
Hort nur freitags	15,00 € mtl.	<input type="checkbox"/>
Spätdienst pro ½ Std.	9,00 € mtl.	<input type="checkbox"/>
Frühdienst im Ferienhort ab 7:30 Uhr pauschal	27,00 €	<input type="checkbox"/>

Gesamt:

**Das Entgelt ist monatlich ein Jahr lang (12 Monatsbeiträge) an die Samtgemeinde Lachendorf zu entrichten. Die Zahlung erfolgt zu Beginn des Monats im Lastschriftverfahren aufgrund der anliegenden Einzugsermächtigung.**

Über die Teilnahme am Mittagessen (mit Ausnahme im Ferienhort) wird ein gesonderter Vertrag mit der Liefer- und Dienstleistungsfirma geschlossen. Die Kosten betragen z. Z. 3,40 €. Weitere Informationen über die Bedingungen und zum Bestell- und Bezahlsystem erhalten Sie über die Schule.

## § 2

Die Hortbetreuung erfolgt montags bis donnerstags in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 12.30 Uhr (ggf. 13.00 Uhr) bis 16.30 Uhr.

Ein Spätdienst kann bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Er richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Schüler.

In den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Hort für drei Wochen geschlossen.

Die Ferienbetreuung wird zentral in der GS Lachendorf in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten, die Sonderbetreuungszeit (Früh-/Spätdienst) richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden Schüler.

Die Anmeldung für den Ferienhort ist zu Beginn des Schuljahres vorzunehmen.

Ansprechpartnerin für die ergänzende Hortbetreuung ist Frau Janssen, Tel.05145/970 132, E-Mail: claudia.janssen@lachendorf.de in der Samtgemeinde Lachendorf.

## § 3

- (1) Der Hortvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Schuljahr, sofern er nicht spätestens 3 Monate vor Schuljahresende gekündigt wird. Er endet in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Schüler die 4. Grundschulklasse beendet.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann bei Wegzug des Schülers aus dem Bereich der Schule durch die Eltern/Personensorgeberechtigten auch während des Schuljahres außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende
- (3) Die Vertragsparteien können den Hortvertrag jederzeit aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn ihnen ein Festhalten am Hortvertrag bis zum Ende des Schuljahres nicht zuzumuten ist (außerordentliche Kündigung).
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Außerordentliche Kündigungen sind zu begründen.

## § 4

Der Schulträger verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden zur Umsetzung dieses Vertrages gespeichert und verarbeitet. Der Hortträger verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten ohne das Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten an Dritte weiterzugeben.

## § 5

- (1) Der Vertrag ist schriftlich abgeschlossen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame undurchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommen, welchen die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Träger)

---

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/n)

---

(Unterschrift Schule)